OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350654/5/GS/JW

Datum:
Linz, 23. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde vom 8.2.2019 der T A, S x, x F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 8.1.2019, GZ: BHFR-2015-16598/104-VC, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung, Oö. BMSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.4.2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid in Spruchpunkt I. a) dahingehend abgeändert wird, dass die Kürzung von 1.12.2018 bis 30.4.2019 statt um 276,39 Euro um 30 % von der konkreten Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 8.1.2019, GZ: BHFR-2015-16598/104-VC, hinsichtlich der Beschwerdeführerin (Bf) wie folgt entschieden:
„I. Ihnen wird ab 01.12.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

I. A T, geb. am x
Mindeststandard für Personen, die alleinerziehend sind (§ 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV)

Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSV)

Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum von 1.12.2018 – 30.4.2019 um 276,39 Euro (= 30 % des Mindeststandards) reduziert.

a) A M, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 30.04.2019.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) A T, geb. am x
- Notstandshilfe (AMS)

b) A M, geb. am x
- Kindesunterhalt (Kindesvater (H M))

Rechtsgrundlagen:
● §§ 4 ff, 11, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
● § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) LGBl.Nr. 75/2011 idgF“

Hinweis:
Der nach Maßgabe Ihres Auftrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach §31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.

Für eine ev. Weitergewährung der Mindestsicherung ist ein formloses Ansuchen erforderlich. Außerdem sind monatlich mind. 5 Eigenwerbungen der Behörde vorzulegen sowie die Kontoauszüge der letzten vier Monate (Jänner bis April 2019).

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf bereits seit 2011 die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehe. Nach intensiver Bemühung seitens der Behörde in Zusammenarbeit mit dem AMS Freistadt hätte für die Bf eine Beschäftigung bei der Volkshilfe, Stützpunkt F, im Ausmaß von 20 Wochenstunden ab 14.9.2018 gefunden werden können. Außerdem wäre der Bf von der Behörde am 1.10.2018 der Beschäftigungseinstiegsbonus gewährt worden. Mit Schreiben vom 7.11.2018 habe die Bf der Volkshilfe mitgeteilt, dass sie ihr Arbeitsverhältnis mit 8.11.2018 kündige. Aufgrund dieser Kündigung habe sie auch vom AMS eine Geldsperre erhalten (dies nicht zum ersten Mal). Da bei der Bf bereits mehrere angebotene Maßnahmen aufgrund ihres Verschuldens gescheitert seien, wäre ihre Mindestsicherung nun wieder gekürzt worden (eine Kürzung der Mindestsicherung habe sie bereits im Jahr 2015 gehabt). Der dargestellte Mindeststandard werde in Entsprechung des dargestellten Sachverhaltes daher gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum von 1.12.2018 bis 30.4.2019 um 276,39 Euro (= 30 % des Mindeststandards) reduziert.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 8.2.2019, in der die Bf zusammengefasst vorbringt, dass ihr die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft nicht vorzuwerfen sei, da sie ihr Dienstverhältnis nicht unbegründet beendet habe. Sie habe am 14.9.2018 eine Arbeit bei der Volkshilfe als mobile Haushaltshilfe angenommen. Voraussetzung dafür wäre die Benutzung ihres privaten PKW`s gewesen. Ihr Auto wäre dringend reparaturbedürftig gewesen. Das notwendige Ersatzteil habe 200.- E gekostet, dazu kämen noch die üblichen Werkstattkosten. Zu dem damaligen Zeitpunkt hätte sie sich die Reparatur nicht leisten können, weshalb sie nicht mehr in der Lage gewesen wäre, ihren Verpflichtungen bei der Volkshilfe nachzukommen. Die Kürzung sei deshalb unzulässig. Sie stelle den Antrag, das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und dahingehend abändern, dass ihr die ungekürzte Mindestsicherung ab 1.12.2018 zustehe. Weiters beantrage sie zum Beweis des bisherigen Vorbringens die Zeugin B E, pA Volkshilfe F.

I.3. Mit Schreiben vom 7.3.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.4.2019, an der die Bf sowie Vertreterinnern der belangten Behörde teilgenommen haben.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde von der belangten Behörde betreffend den Antrag der Bf vom 7.11.2018 festgestellt, dass die Beschwerdeführerin grundsätzlich ab 1.12.2018 Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat, wobei hinsichtlich ihrer Person der Mindeststandard für Personen, die alleinerziehend sind (§ 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV) zugrunde zu legen ist. Dieser Mindeststandard beträgt für den Zeitraum von 1.12.2018 bis 30.4.2019 monatlich 921,30 Euro. Dem BMS-Berechnungsblatt für laufende Geldleistungen ab Dezember 2018 ist unter anderem zu entnehmen, dass der Bf vom AMS Notstandshilfe in der Höhe von 16,75 Euro (365 x pro Jahr) gewährt wird.

Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid weiters festgestellt, dass die Bf gegen ihre Bemühungspflicht gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG verstoßen hat, weshalb eine Kürzung von 30 % des Mindeststandards vorgenommen wurde.

Die Bf führt jedoch aus, dass ihr die Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft nicht vorzuwerfen sei.

Die Bf bezog seit 2011 die bedarfsorientierte Mindestsicherung.

In Zusammenarbeit mit dem AMS Freistadt konnte nach intensiven Bemühungen seitens der belangten Behörde ab 14.9.2018 eine Beschäftigung bei der Volkshilfe, Stützpunkt F, im Ausmaß von 20 Wochenstunden gefunden werden. Sie war dort als mobile Haushaltshilfe eingesetzt. Mit ihrem eigenen Kraftfahrzeug besuchte sie im Regelfall täglich werktags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr (in Ausnahmefällen manchmal bis 14:00 Uhr) zwischen 2 und 4 Haushalte auf. Die Haushalte befanden sich in der Stadt F bzw. im Umkreis. Von den Kunden wurde die Bf für sämtliche Haushaltstätigkeiten (bügeln, putzen etc.) herangezogen.

Am 7.11.2018 stellte ein Mechaniker am Privatauto der Bf fest, dass das Auto reparaturbedürftig ist und im Falle des Weiterfahrens ein Motorschaden drohe.

Am 7.11.2018 teilte die Bf Frau B von der Volkshilfe ihre beabsichtigte Auflösung des Dienstverhältnisses mit. Als Grund für die Kündigung nannte sie Frau B gegenüber die bevorstehende Reparatur ihres Autos.

Der belangten Behörde hat die Bf die Auflösung ihres Dienstverhältnisses bei der Volkshilfe online am 8.11.2018 gemeldet.

Das Auto der Bf wurde Anfang bis Mitte Dezember von ihrem Vater auf seine Kosten (Ersatzteil circa 200 Euro) repariert. Die Reparatur dauerte 4-5 Stunden und die Bf hat das Auto nach wie vor in Gebrauch.

Die Bf bezieht bereits seit 2011 bedarfsorientierte Mindestsicherung. Bereits im Jahr 2015 wurde bei der Bf eine Kürzung der Mindestsicherung vorgenommen, da angebotene Maßnahmen aufgrund ihres Verschuldens gescheitert sind. Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 15.2.2019, GZ: BHFR-2015-16598/109-VC, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 4.1.2019 (Anm.: gemeint wohl: 8.1.2019), Zl. 2015-16598, zuerkannte Leistung mit 28.2.2019 eingestellt, da die Bf am 18.2.2019 eine Beschäftigung begonnen hat und selbst um Einstellung ersucht hat. Da sie den ersten Lohn erst im März 2019 erhalten hat, wurde die Mindestsicherung von der belangten Behörde mit 28.2.2019 eingestellt.

III. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 17.4.2019.

Da weder von der erkennenden Richterin noch von den Vertreterinnen der belangten Behörde die angegebene Reparaturbedürftigkeit des Autos der Bf in Zweifel gezogen wurde, war die Einvernahme der beantragten Zeugin Frau B von der Volkshilfe abzuweisen. Unstrittig wurde den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt, dass die Bf aufgrund der Reparaturbedürftigkeit ihres Autos das Dienstverhältnis zur Volkshilfe kündigte. In der mündlichen Verhandlung konnte jedoch geklärt werden, dass die Reparatur von ihrem Vater persönlich durchgeführt wurde, dieser auch die Kosten für den Ersatzteil in der Höhe von circa 200 Euro trug. Außerdem dauerte die Reparatur laut Aussage der Bf lediglich 4-5 Stunden! Unzweifelhaft steht aufgrund der durchgeführten Verhandlung auch fest, dass die Bf aufgrund der vorliegenden Reparaturbedürftigkeit des Autos sofort und ausschließlich die Auflösung ihres Dienstverhältnisses in Betracht zog. Sie hat im Vorhinein keinen Kontakt mit der belangten Behörde aufgenommen, ihr dies lediglich online am 8.11.2018 gemeldet. Von den Vertreterinnen der belangten Behörde wurde in der Verhandlung vielmehr ausgeführt, dass bei vorheriger Information über die Reparaturbedürftigkeit des Autos durch die Bf, es auch andere Möglichkeiten als die Auflösung eines Dienstverhältnisses gegeben hätte. Es hätte v.a. die Möglichkeit einer einmaligen Beihilfe zur Reparatur des Autos bestanden.

In der Verhandlung brachte die Bf obendrein vor, dass am 7.11.2018 neben der Reparaturbedürftigkeit ihres Autos auch noch vorliegende Schmerzen im Fuß den Ausschlag gegeben hätten, das Dienstverhältnis zur Volkshilfe sofort von ihrer Seite aufzulösen. Dazu legte sie in der mündlichen Verhandlung eine ärztliche Bestätigung der Hausärztin vor, dass sie sich von 13.8.2018 bis 7.11.2018 regelmäßiger Behandlungen wegen ihrer Senk-Spreiz-Füße unterzogen hat. Zu dieser ärztlichen Bestätigung wird festgestellt, dass die Beschwerden wegen der

Senk-Spreiz-Füße bereits vor Eingehung des gegenständlichen Dienstverhältnisses, nämlich am 13.8.2018, vorgelegen sind. Außerdem werden lediglich regelmäßige Behandlungen von Senk-Spreiz-Füßen durch Infiltrationen bestätigt. Weiters wurde eine Begutachtung durch den Orthopäden und eine spezielle Einlagenversorgung durchgeführt. Der Bestätigung ist vielmehr nicht zu entnehmen, dass die im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Volkshilfe durchzuführenden Haushaltsarbeiten von der Bf nicht mehr durchgeführt werden hätten können. Der nunmehr von der Bf erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Grund ihrer schmerzenden Füße als weiterer Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses wird daher als Schutzbehauptung gewertet. Dies wird auch durch die Verhaltensweise der Bf im Zuge der Abgabe ihrer Beschwerde bei der Behörde untermauert: Laut Aussage der Vertreterin der belangten Behörde in der Verhandlung wurde die Bf am 8.2.2019 im Anschluss an die persönliche Abgabe der Beschwerde in der Einbringungsstelle der Bezirkshauptmannschaft bei ihr im Büro persönlich vorstellig, wobei sie jedoch weder das Einbringen der Beschwerde, noch den Grund der Reparaturbedürftigkeit des Autos oder ihre körperlichen Fußbeschwerden als Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses erwähnte.

IV. Rechtliche Beurteilung:

§ 11 Abs. 1 Oö. BMSG normiert eine den Hilfeempfänger treffende Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

§ 11 Abs. 3 Oö. BMSG regelt Ausnahmen von dieser Bemühungspflicht dahingehend, dass der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden darf von (1.) arbeitsunfähigen Personen, (2.) Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (3.) jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern aufgrund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes kann der Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen, (4.) Personen, die (a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer

alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann, (b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, (5.) Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise um maximal die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen. Abs. 5 leg. cit. sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Gemäß Abs. 6 leg. cit. können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorübergehend um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn eine Person trotz entsprechender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine Erwerbstätigkeit findet und dennoch ein angemessenes, ihr mögliches und zumutbares Angebot zur Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung ablehnt.

§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG schränkt die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, darf durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

Die belangte Behörde hat der Bf aufgrund der Kündigung ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Volkshilfe, Stützpunkt F als mobile Hilfe keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft zur Last gelegt und dies zum Anlass genommen, eine Kürzung der zuerkannten bedarfsorientierten Mindestsicherung vorzunehmen.

Der Gesetzgeber stellt bei der Verpflichtung des Hilfesuchenden, seine Arbeitskraft zur Linderung seiner sozialen Notlage einzusetzen, auf die Zumutbarkeit dieses Einsatzes ab. (vgl. § 11 Abs. 1 Oö. BMSG) und führt aus, dass bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der Hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen ist (vgl. § 11 Abs. 2 Oö. BMSG).

Im gegenständlichen Beweisverfahren trat zu Tage, dass die Bf an dem Tag, an dem sie erfahren hat, dass ihr Auto reparaturbedürftig ist und ein Motorschaden drohe, sofort ihr Dienstverhältnis gekündigt und keine andere Möglichkeit für die Lösung ihres Problems gesucht. Sie teilte ihrer Vorgesetzten bei der Volkshilfe sofort die Auflösung des Dienstverhältnisses mit und stellte die belangte Behörde vor vollendete Tatsachen, indem sie ihr am nächsten Tag (8.11.2018) online die Kündigung des Dienstverhältnisses mitteilte. Die Vertreterinnen der belangten Behörde legten in der mündlichen Verhandlung dar, dass bei vorheriger Konsultation durch die Bf sicher eine andere Lösung gefunden werden hätte können, etwa in Form einer einmaligen Beihilfe zur Reparatur oder Freistellung vom Dienst während der Reparatur des Autos.

In diesem Zusammenhang ist vor allem zu bemerken, dass die Reparatur durch den Vater der Bf in Eigenregie und seine Kostenübernahme stattgefunden hat und lediglich vier bis fünf Stunden gedauert hat. In Anbetracht dieser in der mündlichen Verhandlung zu Tage getretenen Tatsachen wäre es der Bf jedenfalls zumutbar gewesen, die belangte Behörde vor Auflösung des Dienstverhältnisses ihrerseits die belangte Behörde mit ihren Problemen zu kontaktieren. Auch wenn das Auto Voraussetzung für ihre Beschäftigung bei der Volkshilfe gewesen ist, war der Bf die weitere Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses zur Volkshilfe als mobile Einsatzhilfe zumutbar. Dies vor allem unter den unstrittigen Tatsachen, dass die Reparatur bei ihr keine Kosten verursachten, diese lediglich vier bis fünf Stunden dauerte und der Entfall eines Arbeitstages auch kein Problem gewesen wäre.

Dass die Bf durch die belangte Behörde nachweislich ermahnt wurde, wurde von der Bf nicht bestritten. Bereits mit Schreiben der belangten Behörde vom 5.2.2015 wurde sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gekürzt wird, wenn keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. In weiterer Folge wurde der Bf die beantragte Mindestsicherung immer nur befristet unter der genannten Androhung der Verringerung der Leistung gewährt.

Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Bf keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft vorlag. Es liegen somit die Voraussetzungen für eine Kürzung der zuerkannten Leistungen vor. Im Hinblick vor allem auf die vorgebrachten Gründe ist eine Kürzung in der Höhe von 30 % gerechtfertigt.

Die belangte Behörde hat jedoch eine Kürzung vom generellen Mindeststandard vorgenommen.

Zu dieser Vorgehensweise ist Folgendes festzuhalten:

Die *Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode* führt dazu lediglich aus:

„Abs. 4 legt den Regelfall fest, wie bei Verstößen gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft umzugehen ist. Demnach hat – wie bereits bisher vielfach und der Praxis üblich – zunächst eine Ermahnung zu erfolgen. Diese Ermahnung hat nachweislich zu erfolgen und kann z.B. im Rahmen eines Schreibens der Behörde, einer Niederschrift oder eines Aktenvermerks dokumentiert werden. Fruchtet die Ermahnung nicht, so hat eine stufenweise Reduzierung der Leistung bis maximal 50% des Mindeststandards jener Person(en) zu erfolgen, die ihre Obliegenheit nicht nachkommt (nachkommen).“

Betrachtet man zunächst den Gesetzestext des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG, so ist nicht der Mindeststandard zu kürzen, sondern die Leistung des Hilfeempfängers. Diese Bestimmung kann zunächst nur so ausgelegt werden, dass die Berechnung der Kürzung von der konkreten Leistung und nicht vom (generellen) Mindeststandard vorgenommen wird. Der Mindeststandard spielt sodann in dieser Norm nur insofern eine Rolle, als die Kürzung mit 50 % desselben gleichsam „gedeckelt“ ist. Für die gänzliche Streichung der Mindestsicherung ist § 11 Abs. 5 Oö. BMSG heranzuziehen. Auch hier ergibt sich aber aus dem Gesetzestext, dass es sich um eine weitergehende Kürzung der Leistung handelt. Schon der Wortlaut der Bestimmung ergibt daher nur eine Kürzung der Leistung und nicht eine Kürzung des anzuwendenden Mindeststandards.

Andernfalls wären auch Konstellationen denkbar, in denen ein Hilfeempfänger nur eine sehr geringe Aufzahlung beispielsweise zum Arbeitslosengeld erhält und durch die Kürzung des Mindeststandards und nicht der Leistung im Ergebnis auch das Arbeitslosengeld „mitgekürzt“ würde.

Dass der Gesetzgeber eine so weitgehende und in andere Leistungen eingreifende Kürzung vornehmen wollte, lässt sich aber auch aus der *Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode* nicht entnehmen, ist doch auch dort stets die Rede von der Kürzung der Leistung, nicht aber von der Kürzung des Mindeststandards.

Auch in den Erkenntnissen vom 16. Jänner 2017, GZ: LVwG-350283/5/Bm/SH, vom 19. Oktober 2018, LVwG-350597/2/KLi/JB, vom 3. Dezember 2018, LVwG-350627/2/KLi, vom 22. März 2018, LVwG-350487/2/KLi, vom 13. Juni 2018, LVwG-350549/3/KLi, vom 14. Mai 2018, LVwG-350473/8/GS/TK, vom 2. Jänner 2018, LVwG-350413/2/Bm/JW und vom 15. Februar 2018, GZ: LVwG-350432/2/Bm/To, hatte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dieser Frage auseinanderzusetzen und insbesondere in der zuletzt genannten Entscheidung ausgeführt, dass sich *„entsprechend § 11 Abs. 4 Oö. BMSG eine Kürzung nur auf die tatsächlich geleistete bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen kann.“*

Im Ergebnis war daher wie oben ausgeführt die belangte Behörde grundsätzlich zur Kürzung der Mindestsicherung aufgrund keiner Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft berechtigt. Für die vorgenommene 30%-ige Kürzung war jedoch nur der tatsächliche Leistungsbetrag und nicht der generelle Mindeststandard heranzuziehen. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben und spruchgemäß dahingehend zu entscheiden, dass für die 30%-ige Kürzung nur der tatsächliche Leistungsbetrag und nicht der Mindeststandard an sich heranzuziehen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Beurteilung, ob keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft erfolgte, hängt stets von den konkreten Gründen ab. Es handelt sich daher um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Die vorliegende Entscheidung betreffend des anzuwendenden Kürzungsmaßstabes steht außerdem im Einklang mit der unmissverständlichen gesetzlichen Bestimmung des § 13 Abs. 5 Oö. BMSG. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052). Somit war auch aus diesen Gründen die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger